

## **Grünbuch der Deutsch-Französischen Zusammenarbeit über Konvergenzpunkte bei der Unternehmensbesteuerung**

Am 16.08.2011 wurde eine Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich getroffen, die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlagen und -steuersätze beider Länder anzugleichen. Die Ergebnisse der hierfür gebildeten deutsch-französischen Arbeitsgruppe wurden im Grünbuch der Deutsch-Französischen Zusammenarbeit über Konvergenzpunkte bei der Unternehmensbesteuerung zusammengefasst und veröffentlicht.

Angleichungsmöglichkeiten bestehen demnach auf folgenden Konvergenzfeldern:

### Steuersätze

#### Deutschland

Im Bereich des Körperschaftsteuersatzes werden keine Änderungen abgestrebt.

#### Frankreich

Vorgeschlagen wird eine Senkung des Regelsatzes der französischen Körperschaftsteuer, die durch die parallele Erweiterung ihrer Bemessungsgrundlage ausgeglichen werden sollte. Dieser Steuersatz, der nicht mit dem deutschen Steuersatz identisch sein wird, sollte so berechnet werden, dass die entsprechende Körperschaftsteuer, gemindert um die Steuergutschrift für Forschungszwecke („crédit impôt recherche“, CIR) und erhöht um die Abgabe auf den Mehrwert der Unternehmen („cotisation sur la valeur ajoutée des entreprises“, CVAE), der nationalen und lokalen deutschen Körperschaftsteuer entspricht.

### Organschaft

#### Deutschland

Der Gewinnabführungsvertrag sollte abgeschafft bzw. geändert werden. Um verfassungsrechtliche Bedenken auszuräumen und unerwünschten Gestaltungen entgegenzuwirken, sollte dies mit weiteren Maßnahmen (z. B. Deckelung der organschaftlichen Verlustverrechnung auf den Beteiligungsbuchwert oder Zahlung eines Gruppenbeitrags nach finnischem Vorbild) flankiert werden. Verhindert werden sollte auch das Entstehen sogenannter „weißer Einkünfte“. Ferner wird eine Anhebung der Mindestbeteiligungsquote (auf 75 % bis 95 %, Frankreich 95 %) für die Inanspruchnahme der Organschaftsregelungen, gegebenenfalls mit gesonderten Übergangsregelungen, diskutiert. Von einer vollständigen Konsolidierung der Ergebnisse von Gruppen im Sinne der französischen „intégration fiscale“ sollte vorerst abgesehen werden.

#### Frankreich

Mögliche Entwicklungslinien im Rahmen der GKKB-Richtlinie sind in Betracht zu ziehen.

### Behandlung von Dividenden und bestimmten Betriebsausgaben

#### Deutschland

Erwägt wird die Einführung einer Mindestbeteiligungsquote (z. B. 5 % wie Frankreich) für die Steuerfreiheit von Dividenden von der Körperschaftsteuer (§ 8b KStG).

#### Frankreich

Bei der Abzugsfähigkeit von Darlehenszinsen sind folgende Änderungen denkbar:

- Neutralität bei der steuerlichen Behandlung von Dividendenausschüttungen und Darlehenszinsen
- Allgemeine Begrenzung der Absetzbarkeit von Darlehenszinsen (analog zur deutschen „Zinsschranke“)
- Einführung einer Symmetrieregulierung zur Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen für den Erwerb von Wertpapieren, die steuerfreie Erträge generieren
- Ergänzung des aktuellen Rechts um gezielte Maßnahmen gegen Missbrauch

In Betracht gezogen wird außerdem die Einführung der Nichtabziehbarkeit der Abgabe auf den Mehrwert der Unternehmen (CVAE) von der Bemessungsgrundlage für die

Körperschaftsteuer.

Verlustabzug

Deutschland

Diskutiert werden zum einen die Erhöhung der Höchstgrenze beim Verlustrücktrag (§ 10d Abs. 1 EStG) auf 1 Mio. Euro und zum anderen die Abschaffung des Wahlrechts für Steuerpflichtige in Bezug auf die Höhe des Verlustrücktrags. Zudem soll eine gesetzliche Regelung zur Verwendung grenzüberschreitender Verluste geschaffen werden.

Frankreich

Die Vorschriften zum Untergang von Verlustvorträgen könnten überprüft werden, entweder im Sinne eines Verzichts auf das Kriterium „Änderung der Geschäftstätigkeit“ zugunsten des Kriteriums „Änderung der Beherrschungsverhältnisse“ oder im Sinne einer Präzisierung des bestehenden Kriteriums.

Abschreibungen

Deutschland

Keine Anpassungen vorgesehen.

Frankreich

In Erwägung gezogen werden könnten

- die Verschärfung der Regeln für die degressive Abschreibung und die zeitlich befristete Zulassung der degressiven Abschreibung in Abhängigkeit von konjunkturellen Unwägbarkeiten,
- die Untersuchung der Effizienz der verschiedenen Sonderabschreibungsmethoden sowie
- die Zulassung der Abschreibung des Goodwills.

Derartige Maßnahmen zur Verbreiterung der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage sollen mit einer gleichzeitigen deutlichen Senkung des Körperschaftsteuersatzes erfolgen.

Personengesellschaften

Deutschland

Es sind keine substanziellen Änderungen der Vorschriften über Personengesellschaften beabsichtigt. Die derzeitigen Regelungen zur Qualifizierung von Sondervergütungen als betriebliche Gewinne auch in grenzüberschreitenden Fällen sollen beibehalten und lediglich der ergangenen BFH-Rechtsprechung entsprechend gesetzlich klargestellt werden.

Frankreich

Eine gescheiterte, für Ende 2010 geplante umfassende Reform der Regelungen für Personengesellschaften hin zur systematischen Anwendung des Transparenzprinzips könnte im Rahmen der deutsch-französischen Steuerharmonisierung wieder aufgegriffen werden.

Weitere Konvergenzbereiche

Die anderen 15 Konvergenzbereiche, die der französische Rechnungshof in seinem Bericht vom März 2011 aufgezeigt hatte, erfordern nach Ansicht der Arbeitsgruppe aufgrund bereits bestehender Konvergenzen keine Anpassungen.

Fundstelle

BMF, [Mitteilung vom 06.02.2012, Grünbuch der Deutsch-Französischen Zusammenarbeit über Konvergenzpunkte bei der Unternehmensbesteuerung](#)

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.